

Auflagen zur Plakatierung

1. Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Durch die Werbeträger darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Sie dürfen weder den Straßenverkehr, noch den Fußgänger und Radfahrer behindern. Über Geh- und Radwegen ist ein Lichtraumprofil von 2,50 Meter Höhe (Unterkante Plakat) einzuhalten.
2. Die Plakatierung ist unzulässig
 - An Verkehrszeichen, an Lichtsignalanlagen, an Bahnübergängen, an Bushaltestellen, an Fußgängerüberwegen, an Kreisverkehren, an Verkehrsinseln, an Bäumen und an Verkehrseinrichtungen wie beispielsweise Abschrankungen.
 -
3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen müssen freigehalten werden.
4. Die Werbeträger dürfen nur an Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aufgestellt werden. Durch die innerörtliche Werbung darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestört werden.
5. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
7. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
8. Die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung/allgemeinen Wahlen wieder abgebaut sein. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, werden sie durch die Gemeinde kostenpflichtig entfernt.
9. Die Gemeinde behält sich vor, unvorschriftsmäßige, unansehnliche und zurückgelassene Plakattafeln auf Kosten des Nutzers zu entfernen.
10. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die auf das Vorhandensein der Werbeträger im Straßenraum zurückzuführen sind.

Hinweis:

Bei Verstoß gegen eine der vorgenannten Auflagen wird die Plakatwerbung umgehend von Seiten der Gemeinde Elchingen entfernt. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.